

**Generalversammlung**

Verteilung: Allgemein  
27. Januar 2020

---







und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>9</sup>, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala), das auf dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern aufbaut, die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen angenommen wurden, und das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt, und die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im April 2017 begrüßend;

*Kenntnis nehmend* vom Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene<sup>10</sup> und Kenntnis nehmend von dem Beschluss des Grundsatzausschusses des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2011 zur Billigung des vorläufigen Rahmens zur Beendigung der Vertreibung nach Konflikten,

*unterstreichend*, dass den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und humanitären Organisationen gemäß dem Völkerrecht der sichere und ungehinderte humanitäre Zugang zu Binnenvertriebenen, insbesondere denjenigen, die sich in Konfliktgebieten aufhalten, gewährt werden muss,

*in Anbetracht* dessen, dass die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>11</sup> darauf zielt, den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, gerecht zu werden, und dass die Deckung der Bedürfnisse der Binnenvertriebenen den Ländern dabei helfen kann, ihre allgemeinen Entwicklungsziele zu verwirklichen,

*feststellend*, dass die Zahl der Binnenvertriebenen außerhalb von Lagern und in städtischen Gebieten zunimmt und ihre unmittelbaren und langfristigen Bedürfnisse ebenso gedeckt werden müssen wie die Bedürfnisse von Aufnahmefamilien, und anerkennend, wie wichtig die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedete Neue Urbane Agenda<sup>12</sup> ist,

*Kenntnis nehmend*

vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen beinhalten können, unbeschadet des Rechts der Binnenvertriebenen, ihr Land zu verlassen oder Asyl zu suchen,

*betonend*, dass alle dauerhaften Lösungen für Binnenvertriebene unter humanitären und Entwicklungsgesichtspunkten betrachtet werden sollen, unter frühzeitiger Einbindung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften,

*in Anbetracht*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Hauptbericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats für die Menschenrechte Binnenvertriebener<sup>15</sup> und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;
2. *würdigt* die Sonderberichterstatterin für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die sie wahrnimmt, indem sie der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für ihre laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in die Tätigkeit aller maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;
3. *legt* der Sonderberichterstatterin *nahe*, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die Gründe für die Binnenvertreibung zu analysieren und sich laufend über die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen zu informieren, einschließlich der Bedürfnisse derjenigen, die sich möglicherweise in besonders prekären Situationen befinden, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, über den Stand der Notfallvorsorge und über Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe, unter anderem durch die Stärkung der Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit angezeigt, und des Schutzes Binnenvertriebener sowie dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene, und dabei auch auf mögliche Hindernisse für Binnenvertriebene bei der Ausübung von Wohn-, Land- und Eigentumsrechten einzugehen, legt der Sonderberichterstatterin außerdem *nahe*, bei ihrer Tätigkeit zum letztgenannten Punkt den Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene<sup>10</sup> zu nutzen, und legt der Sonderberichterstatterin ferner *nahe*, sich auch weiterhin für die Bedürfnisse der Aufnahmegemeinschaften und für umfassende Strategien einzusetzen und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;
4. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der



**Schutz und Hilfe für Bund Hilfe für Bund Hilfe fürs Benvertri(bene Schutz und Hilfe für un4(fe)**



Gebern, auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen auf dem Gebiet der körperlichen und geistigen Gesundheit eingehen müssen, was Hilfeleistung, Gesundheitsversorgung sowie psychosoziale und andere Beratungsdienste umfassen kann;

26. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu schonen

integrieren, regelmäßige Übungen auf den Gebieten der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Katastrophenhilfe im Rahmen von Wiederherstellungs- und Neuansiedlungsmaßnahmen zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und dadurch verursachte Vertreibung, und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu unterstützen, um Resilienz aufzubauen und das Katastrophenrisiko zu verringern, einschließlich des Risikos der Vertreibung, etwa durch die Einrichtung beziehungsweise Verbesserung von Frühwarnsystemen, darunter auch Frühwarnsystemen für Hitzewellen, die an Systeme für das Management von Langzeitrisiken gekoppelt sind und mit Informationskampagnen einhergehen, in dem Bewusstsein, dass frühzeitige und auf aussagekräftige Vorhersagen gestützte Maßnahmen die Auswirkungen extremer Wetterereignisse mindern können;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass die Binnenvertreibung nicht nur aus humanitärer Sicht, sondern auch im Hinblick auf die Entwicklung eine Herausforderung ist und fallweise auch eine Herausforderung im Bereich der Friedenskonsolidierung sein kann, und fordert die Staaten auf, dauerhafte Lösungen bereitzustellen und mögliche diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen und die Bedürfnisse, Gefährdungen und Fähigkeiten von Binnenvertriebenen und Aufnahmegemeinschaften in ihre nationalen Entwicklungspläne aufzunehmen;

30. *ermutigt*

34. *legt* den Regierungen, den Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen Interessenträgern *nahe*, einen alle Seiten einschließenden Ansatz zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen zu fördern, der den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und ihrer Aufnahmegemeinschaften Rechnung trägt, auch durch die Förderung der Chancen zur vollen Nutzung des menschlichen Potenzials der Vertriebenen, indem ihre Eigenständigkeit durch einkommenschaffende Tätigkeiten und Möglichkeiten zur nachhaltigen Existenzsicherung gefördert wird;

35. *fordert* , die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>11</sup> in ihre jeweiligen nationalen politischen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen zu integrieren, soweit angezeigt, und erinnert daran, dass mit der Agenda 2030 den Bedürfnissen der Schwächsten, einschließlich der Binnenvertriebenen, Rechnung getragen werden soll;

36. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Aussöhnungsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

37. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

38. *begrüßt es außerdem*, dass die Afrikanische Union das Jahr 2019 unter anderem der Begehung des zehnten Jahrestags des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala) gewidmet hat, legt den afrikanischen Staaten nahe, den zehnten Jahrestag des Übereinkommens von Kampala 2019 durch die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens zu begehen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und legt an

40. *verweist* auf die Notwendigkeit, über wirksame Strategien zur Gewährleistung ausreichenden Schutzes und Beistands für Binnenvertriebene und zur Verhütung und Reduzierung dieser Form der Vertreibung nachzudenken, und ermutigt in dieser Hinsicht den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen daran zu